

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Primus AG

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jede Rechtsbeziehung, insbesondere für den Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Rechtsgeschäften zwischen Primus AG und den Abnehmern für den Kauf folgender Produkte (nachfolgend „Löschgeräte“ genannt):

- a) Handfeuerlöscher inklusive Zubehör
- b) Löschmittel
- c) Feuerlöschposten
- d) Fahrbare Löschergeräte
- e) Brandschutzartikel
- f) Sicherheitsschilder
- g) Feuerlöschschulungen
- h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- h) Stationäre Löschanlagen
- i) Brandmeldeanlagen (BMA)

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden für den Fall der Erweiterung des Sortiments auch auf weitere Produkte der Primus AG und auf Spezialanfertigungen Anwendung.

Sie gelten als angenommen und vom Abnehmer akzeptiert, sobald zwischen Primus AG und dem Abnehmer ein Vertrag unter Hinweis der Anwendung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zustande kommt.

Abweichende Regelungen und/oder weitergehende Verpflichtungen können nur durch ausdrückliche, schriftliche und auf den Einzelfall beschränkte Vereinbarungen zwischen Primus AG und den jeweiligen Abnehmern getroffen werden. Zu den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Widerspruch stehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers gelten nur, wenn sich Primus AG ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Primus AG und den Abnehmern über Löschergeräte kommt mündlich oder durch schriftliche Bestätigung der Bestellung durch Primus AG zustande. Im Falle einer schriftlichen Bestätigung kann diese auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Im Falle einer Offertanfrage eines Abnehmers erfolgt ein Angebot von Primus AG, welches unentgeltlich ist, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Das Angebot ist während der von Primus AG gesetzten Frist verbindlich. Soweit keine Frist vorgesehen ist, bleibt Primus AG während drei (3) Monaten an das Angebot gebunden.

3. Preise

Die Preise von Primus AG sind freibleibend und verstehen sich ab Werk, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Zoll, Porto, Mehrwertsteuer sowie Versicherungs-, Verpackungs- und Transportkosten sind nicht in den Preisen inbegriffen und werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern die Parteien keine abweichende Regelung vorsehen.

4. Zahlung

Die Rechnungen sind, unter Vorbehalt einer abweichenden vertraglichen Regelung, von den Abnehmern spätestens innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsdatum zu zahlen.

Der letzte Tag der Zahlungsfrist von 30 Tagen gilt als Verfalltag, weshalb der Zahlungsverzug automatisch und ohne Inverzugsetzung eintritt, wenn der Abnehmer den Rechnungsbetrag nicht am letzten Tag der Zahlungsfrist an Primus AG einzahlt. Primus AG ist berechtigt, ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% zuzüglich Spesen in Rechnung zu stellen.

5. Lieferfristen

Primus AG bemüht sich, den terminlichen Wünschen der Abnehmer soweit als möglich entgegenzukommen. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, erfolgt die Angabe von Lieferfristen gegenüber Abnehmern verbindlich, weshalb Primus AG keine Haftung für allfällige Schäden bei Verzögerungen von Lieferungen übernimmt. Dasselbe gilt für die Installation von Löschergeräten (z.B. von stationären Löschanlagen). Bei Verzögerungen ist unter Vorbehalt einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung insbesondere ein Vertragsrücktritt und/oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Abnehmer ausgeschlossen.

6. Lieferung

Primus AG ist berechtigt, von Bestellungen und/oder Installationen von Löschergeräten ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn höhere Gewalt (wie Unruhen, Krieg, terroristische Aktivitäten, Epidemie, Pandemie, Feuer, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Ein- oder Ausfuhrblockaden etc.), deren Erfüllung verunmöglicht, gleichgültig ob die höhere Gewalt bei Primus AG, beim Hersteller, Lieferanten, Spediteur, Frachtführer oder Abnehmer eintritt. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, sind die Löschergeräte von den Abnehmern bei Primus AG (am Erfüllungsort) abzuholen. Nutzen und Gefahr gehen in diesem Fall mit Ablieferung oder nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Abnehmer über. Bei Versendung der Löschergeräte gehen Nutzen und Gefahr mit der Versendung (Übergabe an Spediteur, Frachtführer, Poststelle etc.) auf den Abnehmer über.

Bei Installation der Löschergeräte (stationäre Löschanlagen) gehen Nutzen und Gefahr mit deren Fertigstellung (Vollendung) auf den Abnehmer über. Die Parteien vereinbaren nach Fertigstellung des installierten Löschergerätes einen Termin für deren Abnahme (vgl. Mängelrüge gemäss Ziff. 8)

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, inklusive Verzugszinsen und Kosten, besteht zu Gunsten der Primus AG ein Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Löschergeräten gemäss Art. 715 ZGB. Der Abnehmer erteilt Primus AG ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister beim zuständigen Betreibungsamt am Wohnsitz/Sitz des Abnehmers anzumelden. Der Abnehmer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts die erworbenen Löschergeräte weder zu verkaufen, noch zu belasten oder an Dritte herauszugeben und Primus AG über einen allfälligen Wohnsitz- / Sitzwechsel rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

8. Mängelrüge

Der Abnehmer hat die Löschergeräte innerhalb von 14 Tagen nach deren Ablieferung und bei Versendung nach deren Erhalt auf Mängel zu überprüfen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt bei den stationären Löschanlagen und BMA eine Abnahme, bei welcher in Anwesenheit des Abnehmers ein Testverfahren durchgeführt und ein Abnahmeprotokoll erstellt wird. Die Mängelrügefrist von 14 Tagen wird mit Abnahme der stationären Löschanlage ausgelöst, sofern keine ausdrückliche Genehmigung durch den Abnehmer erfolgt.

Sollte der Abnehmer allfällige Mängel feststellen, hat er diese innerhalb der erwähnten Rügefrist von 14 Tagen schriftlich bei Primus AG anzuzeigen. Die Mängelrüge kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.

Versteckte Mängel sind 14 Tage nach deren Entdeckung anzuzeigen. Erfolgt eine verspätete Mängelrüge sind die Gewährleistungsansprüche des betreffenden Abnehmers verwirkt.

9. Sachgewährleistung

Unter den Begriff „Mangel“ wird ausschliesslich die mangelhafte Funktionalität der Löschergeräte verstanden (sog. Funktionsgarantie). Wurde ein Mangel vom Abnehmer rechtzeitig gerügt, räumt Primus AG den folgenden Sachgewährleistungsanspruch ein:

- Bei Löschergeräten wird kostenlos nach Wahl der Primus AG ein mangel freies Ersatzlöschergerät oder ein Ersatzteil geliefert. Allfällige Folgekosten für deren Ein- und Ausbau sowie alle weiteren Aufwendungen werden vom Abnehmer getragen.

- Bei Spezialanfertigungen, die in den Primus-Dokumenten als solche bezeichnet wurden, entfällt der Sachgewährleistungsanspruch, da sie weder umgetauscht noch zurückgenommen werden können. Ausser der Kunde kann eindeutig und schriftlich der Primus AG die Lieferung eines anderen als des bestellten Produkts nachweisen.

Die Lieferung des Ersatzgeräts oder des Ersatzteils erfolgt innerhalb angemessener Frist. Im Falle der Mangelhaftigkeit einer ganzen Serie von Löschergeräten oder Mängeln von erheblichem Umfang haben davon betroffene Abnehmer den Umständen entsprechend eine längere Frist für die Ersatzlieferung zu dulden. Die Sachgewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach Ablieferung/Fertigstellung an den Abnehmer. Für Ersatzgeräte oder Ersatzteile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, höchstens aber 18 Monate ab Auslieferung der ursprünglichen Bestellung.

10. Haftungsbeschränkung

Primus AG haftet, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, und haftet nicht für Handlungen und Unterlassungen, welche Hilfspersonen zuzurechnen sind.

In keinem Fall haftet Primus AG für Mängel oder Schäden, welche auf Handlungen (z.B. falsche Anwendung usw.) oder Unterlassungen (z.B. Nichtbeachtung von Bedienungs-, Umgangs-, Wartungs- oder Installationsvorschriften usw.) durch den Abnehmer oder Dritte zurückzuführen sind. Für Kosten und Schäden im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verwendung der Löschergeräte durch den Abnehmer haftet Primus AG nicht (z.B. bei Verletzung gesetzlicher Auflagen durch den Abnehmer, die eine Plombierung oder die Benützung einer Vignette vorsehen), sofern der Abnehmer nicht schriftlich auf die Verwendungsabsichten des Löschergerätes hinweist und die vorgängige Einleitung der entsprechenden Massnahmen von Primus AG verlangt.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen unterstehen materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Erfüllungsort ist der Sitz von Primus AG bzw. Lyss (BE).

Als ausschliesslicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten gilt für beide Parteien 3250 Lyss, sofern dies nicht anders vereinbart wurde.

Primus AG

Südstrasse 1

3250 Lyss

CHE-105.957.383 MWST

gültig ab 01.03.2023